

Die hier vorliegende Satzung ist die Satzung des studentischen Automobilverbandes. Aus Einfachheitsgründen wird an mancher Stelle davon abgesehen sowohl die männliche als auch die weibliche Form der Nomen zu verwenden – nichtdestotrotz sind hier stets Frauen und Männer gleichermaßen gemeint. Folgende Abkürzungen werden in der Satzung verwendet: SAV (Studentischer Automobilverband) – HSG (Hochschulgruppe)

Satzungsgliederung

1. Allgemeiner Abschnitt	2
1.1 Ziele des Vereins.....	2
1.2 Hauptsitz und Eintragung	2
1.3 Gemeinnützigkeit	2
2. Struktur.....	3
2.1 Ordentliche Mitgliedschaft.....	3
2.1.1 Nicht Ordentliche Mitgliedschaft	3
2.1.2 Beendigung der Mitgliedschaft und Ausscheiden.....	4
2.1.3 Rechte und Pflichten	4
2.1.4 Datenschutz.....	4
2.2 Organe	5
2.2.1 Bundesvorstandschaft	5
2.2.2 Bundesversammlung	7
2.2.3 Hochschulgruppen.....	7
2.2.4 Präsidium	8
2.3 Finanzen	8
2.3.1 Fördermittel	8
2.3.2 Mitgliedsbeitrag	8
2.3.3 Gewinnorientierungsuntersagung	8
2.3.4 Buchführung und Finanzreport	9
3. Sonstige Bestimmungen.....	9
3.1 Auflösung.....	9
3.2 Satzungsänderungen	9
3.3 Geltung, Endbestimmungen, Beschluss	10

1. Allgemeiner Abschnitt

1.1 Ziele des Vereins

Der Name des Vereins ist Studentischer Automobilverband und wird mit SAV abgekürzt.

Die Vision des SAV ist es, Studierenden aller Fachrichtungen einen praktischen Einblick in die Welt des Automobils zu ermöglichen. Unsere Motivation findet Ausdruck in der Maxime: *Automobil (er)leben*. Ziel ist es somit, einen breiten Überblick für Studierende zu geben und den Austausch zwischen theoretischer Lehre an den Hochschulen und praktischen Vorgängen zu automobilen Themen zu ermöglichen. Des Weiteren soll dabei auch die Gelegenheit gegeben werden, frühzeitig Studierende aus dem gesamten Bundesgebiet mit gleichen Interessen und verschiedensten fachlichen Prägungen zusammenzubringen und einen intensiven Austausch zu Praktikern aus der Automobilbranche/Automobilforschung anzuregen.

Der SAV orientiert sich hierbei an den drei Grundwerten Vielfalt, Passion und Innovation. Der SAV begrüßt die Vielfalt der Ideen und Herangehensweisen nicht nur, sondern möchte sie auch fördern, da im interdisziplinären Austausch und der Kombination von divergierenden Kompetenzen der Schlüssel zum Erfolg liegt. Ziel des Vereins ist es nicht zuletzt Studierende auf die Vielfalt der Automobilbranche als Arbeitgeber hinzuweisen. Passion besteht für das zentrale Bezugsobjekt des Vereines – das Automobil. Passion wird definiert durch Hingabe für die Sache. Dabei ist nicht entscheidend, ob die Passion eher für technische oder beispielsweise kulturelle Aspekte um das automobilen Themenfeld besteht. Entscheidend ist, ob die Passion gelebt wird und aus der tatsächlichen und authentischen Leidenschaft für Automobile und die praktische Arbeitswelt rund um sie entsteht. Innovation ist der Motor der Zukunft. Der Verein fördert deshalb Ideen, Projekte, Pläne, Problemlösungsansätze und innovativ-kreative Diskussion.

1.2 Hauptsitz und Eintragung

Der Verein hat seinen Hauptsitz in der Stadt München, da sich die meiste Aktivität am Standort München verorten lässt. Der Verein strebt nach einer dauerhaften Eintragung im Vereinsregister als eingetragener Verein.

1.3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt nicht-wirtschaftliche Ziele. Im Vordergrund steht allein die ideelle, berufliche und wissenschaftliche Förderung der allgemeinen Studierendenschaft in Deutschland. Demnach sieht sich der Verein selbst gemäß §52, Abs. (2), Nr.1, Nr. 7, AO als gemeinnützig an. Des Weiteren ist der Verein selbstlos. Mittel des Vereines sollen allein für die in dieser Satzung festgelegten Ziele verwendet werden, kein Mitglied darf sich finanziell von den Mitteln des Vereines persönlich bereichern. Eine Zuwendung an politische Parteien ist satzungsgemäß strengstens untersagt. Beim Ausscheiden aus dem Verein stehen keinem Mitglied Rückzahlungen aus dem Vereinsvermögen zu und grundsätzlich sollten alle Vereinsmittel zeitnah – innerhalb zweier Jahre – für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Zweck des Vereins ist die studentische Fortbildung in Sachen "Automobil" mit dem einzigen Schwerpunkt der Berufsbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch ein direktes Zusammenwirken von Professionellen und interessierten Studierenden. Dabei geht es primär darum, die Studierenden, die eine berufliche Zukunft in der Automobilindustrie anstreben, zu unterstützen und zu fördern. Durch gezielte Aktionen, Veranstaltungen und Gespräche soll dabei den Mitgliedern ermöglicht werden, sich bestmöglich auf ihre berufliche Zukunft vorzubereiten. Dies ist zum einen durch die Bearbeitung praktischer Probleme, wie z.B. der Zukunft der Elektromobilität, zum anderen aber auch durch die Zusammenkunft mit erfahrenen Berufstätigen im angestrebten Industriezweig verbunden mit einem intensiven Erfahrungsaustausch. Unter anderem kann auf diese Art und Weise die Berufsbildung der Mitglieder gefördert und bereichert werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Struktur

2.1 Ordentliche Mitgliedschaft

Jeder Studierende, der zum Zeitpunkt seines Vereinseintritts an einer Hochschule immatrikuliert ist, kann ordentliches Vereinsmitglied werden. Zum Eintritt in den Verein muss ein von der Bundesvorstandschaft vorgefertigtes Antrags-Formular ausgefüllt werden, welches dann an den Vorstand für Mitgliedsmanagement übermittelt zu werden hat. Eine Mitgliedschaft kann darüber hinaus dadurch zustande kommen, dass der Mitgliedsaspirant ein digitales Formular ausfüllt, welches zum Beispiel über die Vereinswebseite aufgerufen werden könnte. Ein digital ausgefüllter Mitgliedsantrag ist gleichwertig zu einem konventionellen Antrag zu sehen, sofern alle erforderlichen Daten an den Vorstand für Mitgliedsmanagement übermittelt wurden. Eine Ablehnung des Antrags auf Mitgliedschaft muss durch eindeutige und schwerwiegende Hinderungsgründe hinsichtlich der statuierten Grundwerte des Vereins belegt sein, bevor eine solche durch die Vorstandschaft erfolgen kann. In diesem Fall sind die Gründe dem Antragenden ausführlich schriftlich zu begründen.

Ein jährlicher Mitgliedsbeitrag ist vorgesehen, der im Finanzstatut des SAV festgelegt ist. Dieser kann nur geändert werden, wenn 75% der auf einer Bundesversammlung anwesenden und stimmberechtigten Delegierten einer solchen Änderung zustimmen. Der Mitgliedsbeitrag kann maximal 100,00€ im Jahr betragen.

Jedes ordentliche Mitglied ist dazu berechtigt, die Organe der jeweiligen Hochschulgruppe zu wählen. Ebenfalls können alle ordentlichen Mitglieder gewählt werden.

2.1.1 Nicht-Ordentliche Mitgliedschaft

Jedes SAV Mitglied verbleibt auch nach dem Ende seines Studiums im SAV als Vereinsmitglied, wird ab diesem Zeitpunkt aber als nicht-ordentliches Mitglied geführt. Nicht-ordentlichen Mitgliedern obliegen dabei die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentlichen Mitgliedern,

mit Ausnahme der Wahl von HSG Vorständen. Der SAV strebt jedoch an, dass seine nicht-ordentlichen Mitglieder möglichst geschlossen Teil des SAV Alumni Netzwerkes werden. Dieses wird in naher Zukunft eine eigene Entität des deutschen Rechts darstellen, und sich in ihrer Satzung zur engen Kooperation mit dem SAV verpflichten. So kann die vertikale Vernetzung zwischen den SAV Mitgliedern und den SAV Alumni in Wissenschaft und Praxis im Sinne der Satzungsziele noch besser gelingen.

2.1.2 Beendigung der Mitgliedschaft und Ausscheiden

Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand für Mitgliedsmanagement den Austritt aus dem Verein fordert oder bei Versterben des Mitgliedes. Die Mitgliedschaft wird dabei immer zum Ende des nächsten kalendarischen Halbjahres gekündigt, sofern der schriftliche Antrag mindestens 14 Tage vor Ablauf dieser Frist beim Vorstand für Mitgliedsmanagement eingeht. Bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung, stetige Verweigerung den Mitgliedschaftsbeitrag zu begleichen, eindeutig vereinsschädliches Verhalten oder öffentliche Äußerungen gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung, bzw. den Grundwerten des Vereines im Namen des SAV, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Einem Ausschluss hat die Bundesvorstandschafft einstimmig zuzustimmen. Das ausscheidende Mitglied wird hierüber schriftlich vom Vorstand für Mitgliedsmanagement informiert.

2.1.3 Rechte und Pflichten

Jedem Mitglied steht es zu von den Leistungen des Vereines zu profitieren, die in der vorliegenden Satzung definiert werden. Dazu zählt vor allem die Aufnahme in das Netzwerk des Vereines im Internet, sowie der Teilnahme an SAV Veranstaltungen, ferner diese nicht internen Auswahl- oder Abstimmungsprozessen unterliegen. Ein Mitglied verpflichtet sich mit seiner Mitgliedschaft dazu, den Vereinswerten zuzustimmen und diese im Namen des Vereines nach außen hin zu vertreten. Zusätzlich ist jedes Mitglied dazu verpflichtet den jährlichen Mitgliedbeitrag (festgelegt im SAV-Finanzstatut) bei Fälligkeit zu entrichten. Ebenfalls stimmt ein Mitglied mit Eintritt in den Verein der vorliegenden Satzung zu und verpflichtet sich zur Ausübung seiner Mitgliedschaft nach den Grundsätzen dieser.

2.1.4 Datenschutz

Für die effiziente Arbeitsweise des Vereins ist das Sammeln von Daten der Vereinsmitglieder unerlässlich, die allerdings auf ein notwendiges Minimum beschränkt werden. Diese setzen sich dabei aus den Daten zusammen, die das Mitglied durch Ausfüllen des Mitgliedsantrages mit dem Verein teilt. Neben dem Namen des Mitglieds zählen hierzu: Anschrift des aktuellen Wohnorts, Kontaktdaten des Mitglieds (E-Mail und Telefonnummer), Angaben zum Studium (Hochschule, Studiengang, Semesterzahl), sowie alle Angaben die zur erfolgreichen Einziehung des Mitgliedsbeitrages per SEPA Lastschrift Mandat von Nöten sind (Name des Kontoinhabers, Anschrift des selbigen, Name des Kreditinstitutes, sowie IBAN und BIC Identifier). Die Erhebung und Speicherung dieser Daten ist entscheidend für die effiziente Arbeit des Vereins. Der SAV arbeitet damit entlang der Datenschutzgrundverordnung, die das Sammeln von Daten, die zur Erreichung der Satzungsziele elementar sind, erlaubt. Hierbei ist

vor allem der Netzwerkgedanke zu nennen, der den automatischen Eintritt in die SAV IT Systeme nötig macht. Die Speicherung weiterführender Informationen über einzelne Mitglieder ist nicht gestattet, außer es wird von diesem explizit und unaufgefordert zur Verfügung gestellt, zum Beispiel durch Hochladen von Daten im SAV Intranet. Durch die Unterschrift unter dem Mitgliedsantrag stimmt das Mitglied der Satzung und damit der Erhebung und Speicherung der entsprechenden Daten zu, worauf auf dem Mitgliedsantrag selbst nochmal explizit hingewiesen wird. Mit Austritt aus dem Verein kann die Löschung der Daten beim Vorstand für Mitgliedsmanagement beantragt werden, der entsprechende Schritte innerhalb von 30 Tagen zu vollziehen hat.

2.2 Organe

2.2.1 Bundesvorstandschaft

Die Bundesvorstandschaft besteht zunächst aus zwei Bundesvorsitzenden. Die Bundesvorsitzenden sind gleichberechtigt und nur zusammen vertretungsberechtigt. Sie koordinieren den gesamten Verein, repräsentieren die Mitglieder nach außen und nach innen, halten Kontakt zu wichtigen Schlüsselpartnern, sind verantwortlich für die Einhaltung der Satzung, für das öffentliche Bild des Vereines, die Zielsetzung, sowie Zielumsetzung der Hochschulgruppen. Die Bundesvorsitzenden koordinieren des Weiteren die Geschäfte des Bundesvorstandes, dem sie vorsitzen. Der Bundesvorsitz wird per Wahl durch die Bundesversammlung vergeben. Jeder Bundesvorsitzende wird hierbei einzeln gewählt und hat die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich zu vereinen. Alle Mitglieder des Vereines können sich für das Amt des Bundesvorsitzenden zur Wahl stellen, ferner sie während der gesamten Periode der angestrebten Amtsausübung die Mitgliedschaftsvoraussetzungen erfüllen. Bundesvorsitzende sind auf die Zeit eines Jahres gewählt und die einzigen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder gem. §26, I, BGB des gesamten Vereines.

Den Bundesvorsitzenden steht es zu eine für die Ausübung der Geschäfte verantwortliche Person – die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer – zu bestimmen. Der Geschäftsführer ist eine Person des persönlichen und fachlichen Vertrauens im Umkreis der Bundesvorsitzenden. Die Hauptaufgaben der Geschäftsführung sind insbesondere die operative Unterstützung der Bundesvorsitzenden, die Wacht über die genaue Einhaltung der Satzung, die Koordination interner Vorgänge, insbesondere Präsenzen durch die Vorstandschaft, Bundesversammlung, Bundesvorstandssitzungen, bundesweite Aktionen der SAV Hochschulgruppen und die Achtsamkeit über die inhaltliche und operative Übereinstimmung zwischen den einzelnen Organen des Vereines. Zum Geschäftsführer kann jedes Mitglied des Vereines durch die Bundesvorsitzenden ernannt werden. Die Ausübung der Geschäftsführung endet mit der Amtszeit der Bundesvorsitzenden. Eine Wiederernennung in der Folgeperiode ist möglich.

Außerdem werden ein Finanzvorstand, ein PR-Vorstand, ein IT-Vorstand und ein Vorstand für Mitgliedsmanagement mit absoluter Mehrheit durch die Bundesversammlung gewählt. Die Amtsdauer dieser Ämter, sowie die Wahlvoraussetzungen entspricht der der Bundesvorsitzenden.

Der Finanzvorstand, ist dafür verantwortlich, sämtliche finanziellen Aktivitäten des Vereines zu koordinieren. Insbesondere stehen hierbei die ordnungsgemäße Buchführung, die Aufzeichnung von Jahresbilanzen, der Einzug von Beiträgen durch finanzielle Förderer, das Ausstellen von Spendenbescheinigungen im Namen des Vereines, die Kontrolle über die finanziellen Aktivitäten der Hochschulgruppen, die Erstellung der jährlichen Vereinssteuererklärung und die Ausrichtung der Finanzen des Vereines auf eine solide und wirtschaftlich sinnvolle Basis im Vordergrund. Im Aufgabenbereich liegt außerdem die finanziellen Aufwendungen des Bundesverbandes zu überprüfen, sie in angemessener Art und Weise nach wirtschaftlich sinnvollen Maßstäben auszurichten, und den Bundesvorsitzenden auf Nachfrage geordnet, chronologisch und vollständig vorzulegen.

Zentrale Verantwortung übernimmt der Finanzvorstand für den Bundesfinanzbericht des Vereines, der auf der Bundesversammlung den Delegierten öffentlich präsentiert wird. Dieser enthält die Jahresbilanz des Vereines, die Entwicklung von Einnahmen und Ausgaben im Vergleich zu vergangenen Jahren, die Struktur, Herkunft und Bedeutung von Einnahmen und Ausgaben und die Entwicklung der Hochschulgruppenfinanzen. Nach den öffentlichen Vorstellungen hat der Finanzvorstand sich der Aussprache und den Fragen zum Bundesfinanzbericht zu stellen.

Um die öffentliche Repräsentation des Vereines sicherzustellen wird ein PR-Referent eingesetzt. Die zentralen Aufgaben dieses liegen im Kontakt zu Presse- und Verbandsvertretern, die Veröffentlichung von Pressemitteilungen durch den Bundesverband, das Ausgestalten der Web-Präsentation, die attraktive Präsentation des Vereines gegenüber Studierenden mit dem zentralen Ziel der Mitgliederneuanwerbung, das Erarbeiten und Verwenden eines einheitlichen Vereinsdesigns, sowie Koordination der Social-Media Kanäle.

Der IT-Vorstand ist verantwortlich für die IT-Infrastruktur des Vereins. Hierzu zählen unter anderem die Vereinswebseite, das SAV Intranet und die SAV Cloud. Die IT ist für den Verein von entscheidender Bedeutung, da diese das operative Rückgrat darstellt und somit essentiell für den Erfolg des SAV ist. Der Vorstand für IT arbeitet damit eng mit dem Vorstand für Mitgliedsmanagement, sowie den Verantwortlichen in den Hochschulgruppen zusammen. Darüber hinaus stellt die Sicherheit der IT Infrastruktur, sowie die Administrator-Rolle in den SAV IT Systemen einen wichtigen Teil der Arbeit des IT-Vorstands dar.

Zuletzt wählt die Bundesversammlung den Vorstand für Mitgliedsmanagement. Dieser kümmert sich um alle operativen Prozesse der Mitgliederverwaltung. Hierzu zählen die Dokumentation und strukturierte Verwaltung der Mitgliedsdaten, Betreuung der Mitglieder, und Unterstützung der Hochschulgruppen bei der Anwerbung von neuen Mitgliedern. Der Vorstand für Mitgliedsmanagement versteht sich als Bindeglied zwischen der Mitgliederbasis und der Bundesvorstandschaft. Darüber hinaus ist der Vorstand dafür zuständig, internes SAV Talentmanagement zu betreiben, um Mitglieder, die sich als besonders geeignet für Posten innerhalb des SAV eignen, frühzeitig zu beobachten und auf diese vorzubereiten. Dies erfolgt im engen Austausch mit den Vorsitzenden der Bundesvorstandschaft

2.2.2 Bundesversammlung

Die Mitglieder des Vereines werden in höchster Instanz vom entscheidenden Gremium des Vereines, der Bundesversammlung, repräsentiert. Die Bundesversammlung besteht aus der aktuellen Bundesvorstandschafft und den gewählten Delegierten der Hochschulgruppen. Zu den zentralen Aufgaben der Bundesversammlung zählen die Wahl der Bundesvorstandschafft, die Repräsentation der Mitglieder auf Hochschulebene vor der Bundesebene, das Kontrollieren und konstruktive Kritisieren der Aktivitäten durch die aktuelle Bundesvorstandschafft und die Wahrung der Satzung, sowie Änderungen dieser. Sie tagt mindestens einmal im Jahr zur Jahreshauptversammlung der Bundesversammlung um die aktuelle Bundesvorstandschafft zu entlasten, eine Neue zu wählen, die Meinung der Hochschulgruppen gegenüber der Bundesebene kundzutun, den Bundesfinanzbericht entgegenzunehmen und sich miteinander über aktuelle Themengebiete des Vereines auszutauschen. Ebenfalls hat diese die beiden Präsidiumsmitglieder auf die Dauer eines Jahres mit einfacher Mehrheit zu wählen. Eine Änderung der Satzung kann von jedem Mitglied der Bundesversammlung vorgeschlagen werden und tritt in Kraft, wenn 75% der anwesenden Mitglieder diese in einem Abstimmungsprozess billigen. Jede Hochschulgruppe ist berechtigt die Anzahl der stimmberechtigten Delegierten zu entsenden, die ihr gem. 2.2.3 zustehen. Ebenfalls sind sämtliche Mitglieder der aktuellen Bundesvorstandschafft direkt nach deren Entlastung stimmberechtigte Mitglieder der Bundesversammlung, ferner sie Mitglied des Vereines sind.

Die Bundesversammlung tritt daher i.d.R. einmal im Jahr zusammen. Dies soll stets im Monat August stattfinden. Die Bundesvorstandschafft ist mit der Planung der Versammlung betraut und hat vier Wochen vor der Durchführung sämtliche Hochschulgruppen schriftlich über das Zusammentreten zu informieren, sämtliche Delegierten in elektronischer Form zwei Wochen im Voraus. Der Information hat eine Tagesordnung beigelegt zu werden. In Ausnahmefällen steht es allerdings der Bundesvorstandschafft zu mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit eine Sonderhauptversammlung der Bundesversammlung einzuberufen. Dies kann der Fall sein, wenn dringliche Satzungsänderungen vorgenommen werden müssen oder über für den Verein existentiell bedeutsame Themen repräsentativ diskutiert werden müssen.

2.2.3 Hochschulgruppen

Der Kern des SAV sind seine Hochschulgruppen. Sie sind erster Ansprechpartner für interessierte Studierende vor Ort und beleben das Vereinswirken auf Hochschulebene, aber keine rechtlich eigenständigen Organe, sondern ausschließlich interne, organisatorische Zusammenschlüsse von SAV-Mitgliedern. Im Vordergrund steht die Durchführung von Aktivitäten für HSG-Mitglieder, z.B. Vorträge, Exkursionen, oder interne Veranstaltungen. Des Weiteren sollen die SAV Hochschulgruppen auf den Verein aufmerksam machen und so durch attraktives Auftreten neue Mitglieder anwerben. Regelmäßige Sitzungen der Mitglieder der HSG sind organisatorischer Hauptbestandteil. Die Mitglieder der HSG wählen einmal im Jahr eine Hochschulgruppenvorstandschafft. Diese besteht aus mindestens einem HSG-Vorsitzenden. Darüber hinaus können die Hochschulgruppen weitere Vorstandsämter initiieren, wenn dies zu einer effizienteren Arbeit der HSG förderlich ist.

Jede Hochschulgruppe entsendet des Weiteren Delegierte zur Bundesversammlung. Auch zum Delegierten können sowohl ordentliche als auch nicht-ordentliche Mitglieder berufen werden. Die Zahl der stimmberechtigten Delegierten ist abhängig von der Anzahl der ordentlichen Mitglieder einer HSG. Stichtag der Berechnung ist die Aussendung der Einladung zur Bundesversammlung. Jeder Hochschulgruppe stehen mindestens zwei Delegierte zu. Ab einer Zahl von 30 Mitglieder, steigt die Zahl der Delegierten auf drei, und inkrementiert sich pro 20 weitere ordentliche Mitglieder um jeweils einen Delegierten. Delegierte werden durch die Mitglieder der Hochschulgruppe erwählt und müssen die einfache Mehrheit auf sich vereinen können.

2.2.4 Präsidium

Ein weiteres Organ in der Vereinsstruktur des SAV ist das SAV Präsidium. Das Präsidium versteht sich im Sinne der Satzung als beratendes Gremium für den Bundesvorstand. Es hat dabei keinerlei Kompetenzen in Fragen der operativen und strategischen Ausrichtung des Vereins, noch ist das Organ des Präsidiums befähigt den SAV nach außen zu repräsentieren. Die Kontrolle der Bundesversammlung liegt weiterhin unberührt in den Händen der Mitgliederversammlung. Das Präsidium besteht aus drei Personen, die ebenfalls durch einfache Mehrheit durch die Bundesversammlung gewählt werden müssen. Idealerweise sind die Präsidiumsmitglieder ehemalige SAV Mitglieder, die dem Bundesvorstand so beratend und wissensvermittelnd zur Seite stehen können. Langfristig sollte in benanntem Gremium zudem die Balance zwischen Vertretern aus Wissenschaft und Praxis gehalten werden. Darüber hinaus koordiniert das Präsidium die Zusammenarbeit mit der Alumni Organisation des SAV, deren Mitglied diese im Optimalfall sind, um die vertikale Vernetzung im Sinne der Satzungsziele zu fördern. Die Bundesvorstandschafft ist dem Präsidium unter keinen Umständen weisungsgebunden.

2.3 Finanzen

2.3.1 Fördermittel

Um die Aktivitäten des Vereines finanziell zu sichern, ist voranzusehen, dass die reinen Mitgliedschaftsbeiträge hierzu nicht komplett ausreichend sein werden. Aufgrund dieser Tatsache hat der SAV ein weitreichendes System verschiedener Fördermöglichkeiten zu errichten. Fördermittel können von Partnerunternehmen, Förderprofessoren, Förderpartner, Förderverbänden oder sonstigen Förderquellen stammen. Partnerunternehmen sind Unternehmen, die sich für eine finanzielle Unterstützung des Vereines entscheiden. Der Umfang der Partnerschaft kann sich je nach Bedarf des fördernden Unternehmens gestalten.

2.3.2 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zur Fälligkeit ohne schuldhaftes Zögern zu entrichten, dessen Höhe sich nach den Maßgaben aus 2.1 bestimmt. Termine zur Überleitung des Betrages werden ebenfalls durch das SAV-Finanzstatut festgelegt.

2.3.3 Gewinnorientierungsuntersagung

Ergänzend zur Gemeinnützigkeit wird bestimmt, dass der Verein zu jeder Zeit und in jeder Angelegenheit jegliche Profitorientierung in persönlicher Hinsicht auf das Strengste

vermeidet. Auch zu vermeiden ist des Weiteren die Anhäufung von im Vergleich mit den Ausgaben/Aufwendungen des Vereines langfristig unverhältnismäßiger Rücklagen. Hauptziele des Vereines sind jene, die in 1.1 genannt wurden. Geld soll stets nur das Mittel dazu sein, diese Ziele auch erreichen zu können.

2.3.4 Buchführung und Finanzreport

Die Buchführung hat vollständig, ordentlich, zeitgemäß und chronologisch geordnet angefertigt zu werden. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind anzuführen. Dabei sind auch die Herkunft, die Mittelverwendung, der Zeitpunkt der Transaktion und die in diese eingebundenen Dritten kenntlich zu machen. Die Einnahmen und Ausgaben sind getrennt für den ideellen Bereich (das ist der satzungsmäßige Zweck), die Vermögensverwaltung, einen Zweckbetrieb und einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb aufzuzeichnen. Dies geschieht in Form der einfachen Kameralistik. Das Führen der Bücher, das der Erstellung des Finanzreportes gleichkommt, obliegt dem Bundesfinanzvorstand, der diesen mindestens einmal pro Jahr anzufertigen und bei der Bundesversammlung zu präsentieren hat.

3. Sonstige Bestimmungen

3.1 Auflösung

Wenn der Verein im gesamten Bundesgebiet weniger als drei Mitglieder zählt, ist dieser zwingend aufzulösen. Die Modalitäten der Auflösung sind ferner in § 41 BGB geregelt. Bei Auflösung des Vereins oder auch bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung der Volks- und Berufsbildung. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

3.2 Satzungsänderungen

Die Satzung kann nur dann geändert werden, wenn 75% der auf einer Bundesversammlung anwesenden und stimmberechtigten Delegierten einer solchen Änderung zustimmen. Die Satzung wird auf Vorschlag eines oder mehrerer Vereinsmitglieder geändert werden. Jedes Mitglied hat das Recht eine solche Änderung vorzuschlagen, unabhängig von seinem Posten oder seiner Hochschulgruppe. Gründe dafür können vielfältig sein: Hierzu zählen veränderte rechtliche, wirtschaftliche oder bildungspolitische Rahmenbedingungen, Unzufriedenheit eines Großteils der Mitglieder mit den praktischen Auswirkungen der Satzung und Ähnliches. Entscheidend für eine Satzungsänderung ist aber, ob die Änderung tatsächlich von solch hoher Brisanz für den Verein ist, dass sie eine Änderung der Satzung fordert und es auch keinen anderen Weg gibt, das grundlegende Problem zu lösen, als die Satzung zu verändern.

Bis zur endgültigen Eintragung des studentischen Automobilverbandes im Vereinsregister eines deutschen Amtsgerichts steht es der Bundesvorstandschafft zu, die Satzung durch einstimmige Beschlüsse zu ändern.

3.3 Geltung, Endbestimmungen, Beschluss

Die vorliegende Satzung gilt für sämtliche Aktivitäten aller Organe des studentischen Automobilverbandes SAV als wichtigste und oberste Handlungsgrundlage. Sie tritt bei der Gründungsversammlung mit Unterschrift der Gründungsmitglieder in Kraft und verliert ihre Gültigkeit erst mit der Auflösung des Vereines. Weitere Bestimmungen sind im SAV-Finanzstatut und SAV-Wahlstatut gegeben, die nur einstimmig von der Bundesvorstandschaft geändert werden können. Eine Änderung der hier befindlichen Vorgaben ist nur dann von Gültigkeit, wenn sie nicht den in der hier verfassten Satzung Vorstellungen widerspricht. Jedes Mitglied hat bei seinem Vereinseintritt zu bestätigen, dass er von der Satzung Kenntnis genommen hat, sie akzeptiert und für die gesamte Dauer seiner Vereinstätigkeit durch seine Aktivitäten mitträgt.